

## **Finanz- und Beitragsordnung des care4democracy e.V. Falkensee**

### **§ 1 Grundlagen**

Grundlagen dieser Finanz- und Beitragsordnung ist die Satzung des care4democracy e.V. Falkensee.

### **§ 2 Finanzordnung**

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Einnahmen und Ausgaben müssen in einem finanzwirtschaftlichen Gleichgewicht stehen. Bei ausgabenwirksamen Beschlüssen ist auch über deren Deckung durch Einnahmen zu beschließen. Die (steuer-) rechtlichen Regelungen zur Gemeinnützigkeit sind strikt zu beachten. In Zweifelsfällen ist vor Beschlussfassung Auskunft durch einen Steuerexperten oder eine „Verbindliche Auskunft“ des Finanzamtes einzuholen.
- (2) Der Schatzmeister ist innerhalb des Vorstandes im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich für die Finanz- und Haushaltsführung sowie die Buchhaltung des Vereins. Er erstattet dem Vorstand dazu auf jeder Vorstandssitzung Bericht.
- (3) Vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres beschließt der Vorstand auf Vorschlag des Schatzmeisters für das folgende Geschäftsjahr die Haushalts- und Finanzplanung. Der Schatzmeister erstellt bis Ende Januar des Folgejahres einen Bericht über die Finanz- und Haushaltsführung des abgelaufenen Geschäftsjahres. Auf der ersten Mitgliederversammlung des Geschäftsjahres werden die Mitglieder über die Inhalte der Haushalts- und Finanzplanung des laufenden Geschäftsjahres und die Ergebnisse der Finanz- und Haushaltsführung des abgelaufenen Geschäftsjahres informiert.
- (4) Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die Finanz- und Haushaltsführung sowie die Buchhaltung. Sie berichten dazu auf einer Mitgliederversammlung. Ihr Bericht ist Grundlage für die Entlastung des Vorstandes für seine Arbeit im abgelaufenen Geschäftsjahr durch die Mitgliederversammlung.
- (5) Der Verein richtet bei der MBS Mittelbrandenburgische Sparkasse ein Bankkonto ein. Darüber Verfügungsberechtigt sind immer nur zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam.

### **§ 3 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Jedes Mitglied des Vereins hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Der Mindestjahresbeitrag beträgt 24,00 Euro und wird darüber hinaus durch Selbsteinschätzung festgelegt.
- (2) Schüler und Studenten sowie Rentner zahlen auf Wunsch einen Mindestjahresbeitrag von 12,00 Euro. Für Mitglieder in schwieriger wirtschaftlicher Lage kann durch Beschluss des Vorstandes unbeschadet weiterer Vorschriften eine Reduzierung des Mindestjahresbeitrages auf 12,00 Euro gewährt werden. Der Vorstand darf in begründeten Fällen Beiträge stunden oder erlassen.
- (3) Für juristische Personen beträgt der Jahresbeitrag mindestens 120 Euro und wird darüber hinaus durch Selbsteinschätzung festgelegt.
- (4) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Mitgliedschaft im Verein endet.
- (5) Der Mitgliedsbeitrag ist ohne Rechnung und ohne Aufforderung möglichst in einer Summe für das gesamte Jahr an den Verein innerhalb des ersten Quartals eines Jahres zu entrichten. Ausnahmen davon sind mit dem Vorstand zu vereinbaren. Wichtig für die Arbeit des Vereins ist ein möglichst aufwandsarmer Weg der Beitragszahlung. Von daher erfolgt diese durch Lastschriftzug durch den Verein. Mitglieder unterzeichnen beim Beitritt die Einzugsermächtigung. Der Lastschriftzug erfolgt jeweils einmal jährlich im Laufe des ersten Quartals. Die Gebühren bei Rücklastschriften trägt das säumige Mitglied. Eine Beitragsbescheinigung über die Höhe des geleisteten Jahresbeitrages kann auf Wunsch zu Beginn des Folgejahres ausgestellt werden. Sie erfolgt ansonsten nur bei

Beiträgen oder Spenden, für die ein „vereinfachter Nachweis“ nicht ausreicht. (Der Verein kann von der Belegvorhaltepflcht gegenüber dem Finanzamt nicht entbinden, d.h. die entsprechenden Kontobelege bringt der Beitragszahler selbst bei.) Zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Finanz- und Beitragsordnung hat das Finanzamt Nauen dem Verein nach Prüfung des Satzungsentwurfs hinsichtlich der Gemeinnützigkeitsregelungen im Steuerrecht im Falle der Verabschiedung dieser Satzungsregelungen die Anerkennung der Gemeinnützigkeit zugesichert, sodass der Mitgliedsbeitrag nach offizieller Anerkennung der Gemeinnützigkeit steuermindernd geltend gemacht werden kann.

#### **§ 4 Spenden und Sponsoring**

- (1) Der Verein kann zur Finanzierung seiner Arbeit Spenden entgegennehmen. Unter Verweis auf die Ausführungen in § 3 (4) erhalten die Spender/innen eine Spendenquittung, die von ihnen steuermindernd geltend gemacht werden kann.
- (2) Der Verein kann zur Finanzierung seiner Arbeit Sponsoringleistungen als Einnahmen der Vermögensverwaltung entgegennehmen. Dies darf allerdings nur insoweit erfolgen, als er sich zu keinen Leistungen gegenüber dem Sponsor verpflichtet, die im Sinne des Steuerrechts für den Sponsor eine wirtschaftlich relevante Gegenleistung für sein Sponsoring beinhalten. Dem Sponsor ist eine Rechnung ohne Mehrwertsteuer auszustellen.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Die Finanz- und Beitragsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Diese Finanz- und Beitragsordnung wurde auf der Gründungsversammlung am 17. Juni 2024 beschlossen.